



Tanzclub Happy Dance

# Statuten

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 25. März 2018

## Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen « Tanzclub Happy Dance Freiburg » (nachfolgend TC Happy Dance genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2 Der TC Happy Dance hat seinen Sitz in Düdingen.

## Art. 2 Zweck

1 Der TC Happy Dance fördert den Tanz im Sinne einer gesellschaftlichen und sportlichen Betätigung.

2 Zu diesem Zweck arbeitet der TC Happy Dance eng mit der Tanzschule Happy Dance Düdingen (nachfolgend TS Happy Dance genannt) zusammen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Zusammenarbeit zwischen dem TC Happy Dance und der TS Happy Dance hat exklusiven Charakter.
- b) Der TC Happy Dance enthält sich jeder Tätigkeit, welche die TS Happy Dance konkurrenziert. Vorbehalten gelten Leistungen, die im Einvernehmen mit der TS Happy Dance geführt werden.
- c) Die TS Happy Dance wirbt bei ihren Kunden / Kundinnen für die Mitgliedschaft im TC Happy Dance.
- d) Bei öffentlichen Veranstaltungen treten TC Happy Dance und TS Happy Dance in der Regel gemeinsam auf.
- e) Weitere Details werden bei Notwendigkeit im Vorstand entschieden.

### **Art. 3 Mittel**

Der TC Happy Dance finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Kapitalerträge
- c) Einnahmen aus Leistungen
- d) Einnahmen von allfälligen Sponsoren.

### **Art. 4 Leistungen**

1 Der TC Happy Dance bietet seinen Mitgliedern insbesondere folgende Leistungen:

- a) Vergünstigungen bei Anlässen des Vereins und der Tanzschule (in Absprache mit dieser)
- b) geeignete Übungsmöglichkeiten
- c) Förderungsbeiträge im Rahmen der Jugendförderung

2 Für die **Benutzung eines Übungslokals** erlässt der Vorstand eine Benutzungsordnung. Für die Benutzung entsprechender Lokalitäten durch die Mitglieder übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

3 Für die **Jugendförderung** der TS Happy Dance wird ein Fonds unterhalten, dessen Mittel ausschliesslich zweckgebunden eingesetzt werden können.

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

1 Der TC Happy Dance setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder (bis 25 Jahren)
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2 In den Kategorien a) bis c) ist eine Paarmitgliedschaft möglich.

3 Der Vorstand kann in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 6 Beitritt**

Beitrittsgesuche werden abschliessend durch den Vorstand behandelt. Für Mitglieder, die im zweiten Halbjahr aufgenommen werden, kann der Vorstand für das angebrochene Jahr einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 7 Austritt / Ausschluss**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und nach Erfüllung der Beitragspflicht per Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das dem Ansehen des TC Happy Dance schadet, die Vereinsbeschlüsse oder die Statuten willentlich missachtet, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich begründet mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten Einspruch erheben. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.

## **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht

## **Art. 9 Beitragspflicht / Haftung**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird pro Mitgliederkategorie von der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens CHF 100 pro Aktiv- und CHF 30 pro Passivmitglied.

Darüber hinaus trifft das Mitglied keine Haftung.

## **Art. 10 Generalversammlung**

1 Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird unter Einhaltung einer einmonatigen Frist und Bekanntgabe der Traktanden durch den Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin schriftlich oder elektronisch einberufen. Das Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die vorhandenen schriftlichen Unterlagen werden der Einladung beigelegt.

2 Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge stellen. Solche Anträge sind, allenfalls mit einer Stellungnahme des Vorstandes, zu traktandieren.

3 Der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin leitet die Generalversammlung. Er/sie sorgt dabei für eine ordnungsgemässe Durchführung der Beratungen und die Einhaltung der Statuten. Bei Abwesenheit wird die Leitung dem Vereinsvizepräsidenten / der Vereinsvizepräsidentin, bei Bedarf einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

4 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handerheben, sofern nicht vorgängig von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

6 Ordentliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

7 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8 Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten

### **Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung**

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin, des Vorstandes und der Revisoren / Revisorinnen für eine Dauer von 2 Jahren
- h) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung überwiesen werden
- i) Statutenänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Abschliessende Entscheidung bei Einsprachen gegen Vorstandsentscheide, wo die Statuten dies vorsehen
- l) Auflösung des Vereins

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er wird geleitet durch den/die von der Generalversammlung gewählten Vereinspräsidenten / Vereinspräsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

Für die Beschlüsse wird grundsätzlich Konsens der Vorstandsmitglieder – unter besonderer Beachtung der guten Zusammenarbeit mit der TS Happy Dance - angestrebt. Bei notwendiger Abstimmung gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **Art. 14 Geschäfte des Vorstandes**

1 Der Vorstand führt die Geschäfte des TC Happy Dance. Er trifft alle Entscheidungen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2 Der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin vertritt den TC Happy Dance nach aussen. Bei dessen / deren Verhinderung nimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin diese Aufgabe wahr.

3 Unterschriftsberechtigt ist der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Im Zahlungsverkehr kann der Kassier / die Kassiererin alleine zeichnen. Rechnungen ab CHF 1'000.- müssen vor Begleichung vom Präsidenten / der Präsidentin oder vom zuständigen Vorstandsmitglied eingesehen und visiert werden.

## **Art. 15 Kontrollstelle**

Zwei Revisoren / Revisorinnen prüfen die Rechnungsführung und legen der Generalversammlung einen Bericht vor.

## **Art. 16 Auflösung**

1 Eine Vereinsauflösung muss an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

2 Bei einer Auflösung des TC Happy Dance geht der bestehende Jugendförderungsfonds an die TS Happy Dance mit der Auflage, den Betrag für die Jugendförderung zu verwenden. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ausserordentliche Generalversammlung.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 25. März 2018 und sogleich in Kraft getreten.

Diese Statuten lösen die Fassung vom 16. März 2002 mit Änderungen vom 25. Februar 2017, sowie die Geschäftsordnung vom 15. März 1997 mit Änderungen vom 13. März 1999 ab.

Tanzclub Happy Dance Freiburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'lauper'.

Albert Lauper, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Burgy'.

Annelies Burgy, Sekretärin